

Herzlich willkommen!

Anzeige

Alle Kurse des Partnercollege finden kostenlos als Webinare statt.

JETZT ANMELDEN

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN



09. Juli 2020

OGH bestätigt sofortige Anzeigepflicht von Versicherungsfällen nach Vertragsablauf

Muss eine Versicherungsnehmerin unverzüglich ihren Rechtsschutzversicherer informieren, wenn sie nach Ablauf des Rechtsschutzvertrags gegen einen Kfz-Hersteller vorgehen will, von dem sie vor Kündigung der Rechtsschutzpolize ein Auto mit manipulierter Abgassoftware gekauft hat? Dieser Frage widmete sich der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer aktuellen Entscheidung.

Die Klägerin war bis 2011 Mitversicherte eines Rechtsschutz-Versicherungsvertrags. Während aufrechten Vertrags kaufte sie ein Auto mit Abgasmanipulationssoftware. 2016 schloss sie sich einer Sammelaktion des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) an, im Zuge dessen sie auch über rechtliche Fragen sowie über den Umstand informiert wurde, dass sie sich mit privatrechtlichen Ansprüchen gegen die Fahrzeugherstellerin dem gegen diese geführten Strafverfahren anschließen könne. Erst fast zwei Jahre später zeigte sie dem beklagten Rechtsschutzversicherer den Versicherungsfall an, der die Deckung unter anderem deshalb ablehnte, weil keine unverzügliche Meldung des Versicherungsfalls erfolgt sei. Daraufhin schloss sich die Klägerin einer vom VKI organisierten, durch einen Prozesskostenfinanzierer vorfinanzierten, zumindest auf Zahlung von 20% des Kaufpreises gerichteten Sammelklage gegen den Fahrzeughersteller an. Das Verfahren ist noch nicht beendet.

Die Klägerin begehrt vom Rechtsschutzversicherer Schadenersatz in Höhe der Einmalkosten für den Anschluss an die VKI-Sammelklage. Zudem verlangt sie eine Schadenshaftung, da sie sich wegen der unberechtigten Deckungsablehnung einer weiteren Sammelklage habe anschließen müssen und der Prozesskostenfinanzierer im Falle des Obsiegens gegen den Fahrzeughersteller einen Teil des erstrittenen Betrags einbehalte.

Urteil: Unverzügliche Anzeigepflicht von Versicherungsfällen nach Beendigung des Rechtsschutz-Versicherungsvertrags

Die Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige eines Versicherungsfalls gilt für die Rechtsschutzversicherung während aufrechten Versicherungsvertrags nur eingeschränkt, weil der Versicherungsnehmer den Versicherer nicht nach jedem Versicherungsfall, sondern nur dann zu unterrichten hat, wenn sich kostenauslösende Maßnahmen konkret abzeichnen.

Anderes gilt aber, wenn der Versicherungsvertrag – wie hier – bereits beendet, mit Ablauf der zwar dem Versicherungsnehmer gegenüber nichtigen, aber im Vertrag vorgesehenen Ausschlussfrist abgerechnet und der Anfall weiterer Versicherungsfälle die Ausnahme ist. Der Versicherer hat in diesem Fall ein auch dem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer einsichtiges erhöhtes (uneingeschränktes) Interesse an einer unverzüglichen Anzeige aller Versicherungsfälle, muss er doch trotz Beendigung des Vertrags sein zu übernehmendes Risiko umgehend beurteilen und einschätzen können sowie für die Deckung (gesondert) vorsorgen. Die Beklagte war daher wegen der Verletzung der Anzeigepflicht durch die Klägerin leistungsfrei, womit dem Schadenersatzanspruch der Boden entzogen ist.

Wir verwenden Cookies, um Inhalte und Anzeigen zu personalisieren, Funktionen für soziale Medien anbieten zu können und die Zugriffe auf unsere Website zu analysieren.

OK, ich stimme zu.